



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 B 63.12
OVG 10 A 611/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 7. Januar 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Gatz und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bumke

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September
2012 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerde-
verfahren auf 32 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde ist unbegründet. Die
Rechtssache hat nicht die grundsätzliche Bedeutung, die ihr die Beklagte bei-
misst.

- 2 Die Frage, ob das Gebäude eines Betriebs, der - als neues Betriebsmodell - die
Pferdehaltung einschließlich aller zu einer artgerechten Haltung erforderlichen
Bewegungsflächen in das Innere einer Großhalle verlegt, als ein der Landwirt-
schaft dienendes und damit privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1
Nr. 1 BauGB anzusehen ist, lässt sich nicht verallgemeinernd, sondern nur an-
hand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantworten. Die Ant-
wort hängt davon ab, ob ein vernünftiger Landwirt - auch und gerade unter Be-
rücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs -
das Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher
Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde
(vgl. Urteil vom 3. November 1972 - BVerwG 4 C 9.70 - BVerwGE 41, 138
<141>). Das erkennt auch die Beklagte. Sie wirft dem Oberverwaltungsgericht
vor, diese Voraussetzungen bei der neuen Stallvariante zu Unrecht angenom-

men zu haben. Mit einer Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltswürdigung und Rechtsanwendung ist ein grundsätzlicher Klärungsbedarf indes nicht dargelegt.

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und die Streitwertfestsetzung auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Rubel

Dr. Gatz

Dr. Bumke